



Amtsblatt der Stadt Landshut

64. Jahrgang Nr. 2

Freitag, 8. Januar 2021

Einzelpreis 1,75 €

INHALTSVERZEICHNIS: Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405) und vom 19.12.2020 (Abl. S. 419); Verlängerung der Anordnung der weitergehenden Maskenpflicht in der Innenstadt; Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 23.12.2020; Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Verlängerung der Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Anordnung von weitergehenden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen bei einer deutlich erhöhten 7-Tage-Inzidenz;

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG); Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405) und vom 19.12.2020 (Abl. S. 419); Verlängerung der Anordnung der weitergehenden Maskenpflicht in der Innenstadt

Die Stadt Landshut erlässt in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde folgende

Allgemeinverfügung:

- I. In Abänderung der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügungen vom 08.12.2020 (Abl. S. 405) und vom 19.12.2020 (Abl. S. 419) erhält deren Buchstabe A, Ziffer 3 Satz 2 folgende neue Fassung:

Die Wirksamkeit hinsichtlich der Anordnungen zur weitergehenden Maskenpflicht endet am 31.01.2021 (24:00 Uhr).
- II. Diese Allgemeinverfügung wird am 11.01.2021 (00.00 Uhr) wirksam.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Gründe:

I.

Die Stadt Landshut hat in Buchstabe A, Ziffern 1 bis 3 ihrer Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 und vom 19.12.2020 (Abl. S. 419) Anordnungen zu einer weitergehenden Maskenpflicht getroffen. Die Regelung lautet:

- „1. Im Gebiet der kreisfreien Stadt Landshut werden sämtliche in dem beigefügten Lageplan, welcher Bestandteil dieser Allgemeinverfügung ist, in blauer Farbe gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen als zentrale Begegnungsfläche gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV (weitergehende Maskenpflicht) festgelegt.
2.
 - 2.1 Ziffer 1 gilt für Fußgänger, Fahrradfahrer und Nutzer von Elektrokleinstfahrzeugen (sogenannte E-Scooter). Ziffer 1 gilt nicht für den Verkehr i.S. des § 8 der 9. BayIfSMV sowie den sonstigen Kraftverkehr.
 - 2.2 Der Zeitraum der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (Maskenpflicht) gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV i. V. m. Ziffer 1 dieser Allgemeinverfügung wird auf die Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr beschränkt.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 02.12.2020, 00:00 Uhr, in Kraft. Die Wirksamkeit hinsichtlich den Anordnungen zur weitergehenden Maskenpflicht endet am 20.12.2020, 24:00 Uhr.“

II.

1. Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) für den Erlass dieser Allgemeinverfügung gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m. §§ 24 Abs. 1 Nr. 1 11. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 Zuständigkeitsverordnung *sachlich* und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG *örtlich* zuständig.
2. Die Allgemeinverfügung der Stadt Landshut vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) in der Fassung der Allgemeinverfügung vom 08.12.2020 (Abl. S. 405) und vom 19.12.2020 (Abl. S. 419) ist auf der Rechtsgrundlage von §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 9. BayIfSMV ergangen.

Die die bundesrechtlichen Rechtsvorschriften konkretisierenden Regelungen zur Anordnung einer weitergehenden Maskenpflicht auf zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt sind nunmehr im zur Vorgängerregelung wortgleichen § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV enthalten, die am 16.12.2020 in Kraft getreten ist (§ 29 Abs. 1 11. BayIfSMV).

Das Inkrafttreten der 10. und 11. BayIfSMV seit dem Erlass der Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) lässt deren Wirksamkeit unberührt (vgl. Art. 43 Abs. 2 BayVwVfG), weil die darin enthaltene Regelung nicht gegenstandslos geworden ist und vom Landesverordnungsgeber nichts anderes geregelt wurde.

Die Voraussetzungen, unter denen die Allgemeinverfügung vom 01.12.2020 (Abl. S. 377) erlassen worden ist, sind weiterhin rechtlich maßgeblich und liegen tatsächlich noch immer vor. Auf die Begründung dieser Allgemeinverfügung wird deshalb ausdrücklich Bezug genommen.

Nach der im jetzigen Zeitpunkt vorzunehmenden Gefahrenprognose ist davon auszugehen, dass es sich bei sämtlichen in dem der Allgemeinverfügung vom 10.01.2021 beigefügten Lageplan in blauer Farbe gekennzeichneten öffentlichen Verkehrsflächen über den 20.12.2020 hinaus um zentrale Begegnungsflächen in der Innenstadt im Sinn des § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 11. BayIfSMV handelt, an denen sich Menschen auf engem Raum begegnen oder nicht nur vorübergehend aufhalten und ein stark erhöhtes Infektionsrisiko durch das Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Dies gilt trotz der in der 11. BayIfSMV enthaltenen, gegenüber der 9. und 10. BayIfSMV wesentlich strengeren Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen.

Die weitreichenden Ausgangsbeschränkungen (§§ 2 und 3 11. BayIfSMV) und die Schließung von Handels- und Dienstleistungsbetrieben, Sportstätten, Freizeiteinrichtungen usw. mit Wirkung zum 16.12.2020 (00:00 Uhr) ändern nichts daran, dass sich in der Innenstadt die zentralen Begegnungsflächen befinden, auf denen besonders viele Menschen aufeinander treffen und der Mindestabstand von 1,5 m (vgl. § 1 Abs. 1 11. BayIfSMV) in einer Vielzahl kaum vorhersehbarer und beherrschbarer Begegnungssituationen nicht eingehalten werden kann.

Weiterhin werden die öffentlichen Verkehrsmittel betrieben (§ 8 11. BayIfSMV), haben bestimmte Handels- und Dienstleistungsbetriebe (§ 12 Abs. 1 Satz 2 11. BayIfSMV) sowie Arzt- und Zahnarztpraxen (§ 12 Abs. 3 11. BayIfSMV) geöffnet, wird der Wochenmarkt betrieben (§ 12 Abs. 4 11. BayIfSMV) und finden in den zahlreichen Kirchen Gottesdienste statt (vgl. § 6, § 2 Satz 1 Nr. 13 11. BayIfSMV). Außerdem befinden sich dort noch immer viele Arbeitsstätten und Einrichtungen, die aufgesucht werden dürfen (§ 2 Satz 1 Nr. 1 und 2 11. BayIfSMV). Die historische Innenstadt von Landshut ist schließlich nach wie vor ein besonders attraktiver öffentlicher Raum, der zur „*Bewegung an der frischen Luft unter Beachtung der Kontaktbeschränkung*“ genutzt werden darf (§ 2 Satz 1 Nr. 10, § 4 11. BayIfSMV).

Das Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hält bundes- und landesweit an. Die seit 16.12.2020 wirksamen Regelungen („*Lockdown*“) haben noch keine nachhaltige Trendwende zum Besseren bewirkt. Es findet ein weiterer Anstieg der Belastung des öffentlichen Gesundheitssystems statt. In den jetzigen Wintermonaten muss eine saisonal begünstigte Virusausbreitung erwartet werden. Die Eigenschaften einer sich seit geraumer Zeit ausbreitenden, möglicherweise noch ansteckenderen Mutation des Coronavirus SARS-CoV-2 ist besorgniserregend (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante_Grossbritannien.html). Die am 27.12.2021 in Angriff genommenen Schutzimpfungen haben auf breiter Ebene noch keinen Erfolg.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich deshalb auf der Grundlage des von der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder am 05.01.2021 gefassten Beschlusses (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1834306/75346aa9bba1050fec8025b18a4bb1a3/2021-01-05-beschluss-mpk-data.pdf?download=1>) dafür entschieden, die derzeit geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen über den 10.01.2021 hinaus bis zunächst 31.01.2021 zu verlängern und teilweise wesentlich zu verschärfen (<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-6-januar-2021/>).

Gegenüber dem Vortag sind laut heutiger Mitteilung des Robert-Koch-Institutes bundesweit 26.391 Neuinfektionen und 1.070 Todesfälle zu verzeichnen (https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_0/). Die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner liegt bundesweit bei 121,8 Einwohner und in Bayern bei 121,7 Einwohner. Der für die Stadt Landshut heute gemeldete Inzidenzwert von 137,6 Einwohnern überschreitet den bundes- bzw. landesweiten Inzidenzwert signifikant. Dabei besteht Grund zu der Annahme, dass die tatsächlichen Inzidenzwerte deutlich höher liegen. Das Robert-Koch-Institut weist in diesem Zusammenhang m auf Folgendes hin:

„Während der Weihnachtsfeiertage, zum Jahreswechsel und an den umgebenden Tagen ist bei der Interpretation der Fallzahlen zu beachten, dass zum einen weit weniger Personen einen Arzt aufsuchen, dadurch werden weniger Proben genommen und weniger Laboruntersuchungen durchgeführt. Dies führt dazu, dass weniger Erregernachweise an die zuständigen Gesundheitsämter gemeldet werden. Zum anderen kann es sein, dass nicht alle Gesundheitsämter und zuständigen Landesbehörden an allen Tagen an das RKI übermitteln.“

Im Fall der Stadt Landshut ist dabei die heutige Meldung des Staatlichen Gesundheitsamtes Landshut besonders zu berücksichtigen, wonach auf örtlicher Ebene weitere 66 positive Befunde zu verzeichnen sind, die allein einem Inzidenzwert von knapp 90 Einwohnern pro 100.000 Einwohner entsprechen. Es ist davon auszugehen, dass der Inzidenzwert in der Stadt Landshut von heute 137,6 Einwohner pro 100.000 Einwohner schon in Bälde wieder auf einen Wert von > 200 ansteigen wird.

Der in der Stadt Landshut zu verzeichnende Inzidenzwert liegt weit über dem nach § 28a Abs. 3 IfSG maßgeblichen Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, bei dem abgestimmte, umfassende und auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben sind. Bei einem derart dynamischen Infektionsgeschehen muss an zentralen Begegnungsflächen in der Innenstadt ohne weitergehende Hygiene- bzw. Schutzmaßnahmen selbst unter den heutigen *Lockdown*-Bedingungen mit vermehrten Ansteckungen gerechnet werden. Die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist zu einer effektiven Eindämmung der Infektionen auf örtlicher Ebene deshalb geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Verlängerung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis 31.01.2021 ist dem erwarteten weiteren Infektionsgeschehen in der Stadt Landshut geschuldet. Dass der Zeitraum über die Geltungszeit der 11. BayIfSMV bis 10.01.2021 (vgl. § 29 Abs. 1 11. BayIfSMV) hinausreicht, ist unschädlich, weil mit einer Verlängerung der Rechtsverordnung bis Ende Januar 2021 zu rechnen ist und keine weniger belastenden Direktiven zur Anwendung der §§ 28 ff. IfSG durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu erwarten sind. Im Übrigen werden die Maßnahmen – einem dem allgemeinen Sicherheitsrecht geschuldeten Rechtsgedanken entsprechend (vgl. Art. 8 Abs. 3 LStVG) – sofort beendet, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

Schließlich zu berücksichtigen ist, dass die weitergehenden Anordnungen zur Maskenpflicht in der Innenstadt auch die anderen kreisfreien Städte im Regierungsbezirk Niederbayern (Straubing und Passau) unter der jetzigen Geltung der 11. BayIfSMV aufrechterhalten. Eine möglichst einheitliche Handhabung der Maßnahmen zur Infektionsbekämpfung (§§ 24 ff. IfSG) ist gerade mit Blick auf ihre Akzeptanz durch die Bürger von großer Bedeutung.

3. Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut ergibt sich aus Art. 41 Abs. 4 Satz 4, Art. 43 Abs. 1 BayVwVfG. Es handelt sich vorliegend um eine besonders eilbedürftige Maßnahme zur effektiven Gefahrenabwehr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

1. Entweder schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmenden Bedingungen.
2. Die Klage muss jeweils den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Landshut
Landshut, 08.01.2021

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG): Verlängerung der Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Landshut vom 23.12.2020

Die Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. In Abänderung der Allgemeinverfügung vom 23.12.2020 (ABl. Nr. 54, S. 438 ff.) erhält deren Ziffer 4. folgende neue Fassung:

Die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung endet am 31.01.2021, 24:00 Uhr.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 11.01.2021, 00.00 Uhr in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
2. Weitergehende Anordnungen des Gremiums der Selbstbestimmung der Intensivpflegewohngemeinschaften bleiben unbenommen.
3. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

Gründe:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, welcher sich aktuell noch immer im gesamten Bundesgebiet und auch im Stadtgebiet Landshut massiv verbreitet. In der Stadt Landshut sind aktuell zahlreiche Personen nachweislich mit dem vorgenannten Virus infiziert. Zudem mussten in der Vergangenheit bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden.

Zwischenzeitlich ist die 7-Tage-Inzidenz/100.000 EW in der Stadt Landshut ausweislich der Angaben des Robert-Koch-Instituts (RKI) wieder erheblich auf 220,7 EW (Stand: 08.01.2021, 00:00 Uhr) gestiegen.

Die seitens der Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde erlassene Allgemeinverfügung vom 23.12.2020 verliert mit Ablauf des 10.01.2021 ihre Gültigkeit. Deshalb war die Verlängerung der vorgenannten Allgemeinverfügung erforderlich.

II.

1. Zuständigkeit

Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m § 27 11. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 ZustV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Allgemeinverfügung vom 23.12.2020 (ABl. Nr. 54, S. 438 ff.) ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 27 der 11. BayIfSMV.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt [...], so trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28 Abs. 1 [...] genannten, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Sie kann insbesondere Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte oder öffentliche Orte nicht oder nur unter bestimmten Bedingungen zu betreten, § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG.

Die die bundesrechtlichen Rechtsvorschriften konkretisierenden Regelungen sind in § 27 der 11. BayIfSMV enthalten, die am 16.12.2020 in Kraft getreten ist (§ 29 Abs. 1 11. BayIfSMV).

Die Voraussetzungen, unter denen die Allgemeinverfügung vom 23.12.2020 (ABl. Nr. 54, S. 438 ff.) erlassen worden ist, sind weiterhin rechtlich maßgeblich und liegen tatsächlich noch immer vor. Auf die Begründung dieser Allgemeinverfügung wird deshalb zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrücklich Bezug genommen.

Die Fallzahlen der 7-Tages-Inzidenz bewegen sich nach wie vor auf hohem Niveau über dem Landesdurchschnitt. Die bereits mit der vorgenannten Allgemeinverfügung angeordneten Beschränkungen sind daher weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung entgegenzuwirken und waren aufgrund der zeitlichen Befristung der Allgemeinverfügung zu verlängern.

Das Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hält bundes- und landesweit an. Die seit 16.12.2020 wirksamen Regelungen („Lockdown“) haben noch keine nachhaltige Trendwende zum Besseren bewirkt. Es findet ein weiterer Anstieg der Belastung des öffentlichen Gesundheitssystems statt. In den jetzigen Wintermonaten muss eine saisonal begünstigte Virusausbreitung erwartet werden. Die Eigenschaften einer sich seit geraumer Zeit ausbreitenden, möglicherweise noch ansteckenderen Mutation des Coronavirus SARS-CoV-2 ist besorgniserregend (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante_Grossbritannien.html). Die am 27.12.2020 in Angriff genommenen Schutzimpfungen haben auf breiter Ebene noch keinen Erfolg.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich deshalb auf der Grundlage des von der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder am 05.01.2021 gefassten Beschlusses (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1834306/75346aa9bba1050fec8025b18a4bb1a3/2021-01-05-beschluss-mpk-data.pdf?download=1>) dafür entschieden, die derzeit geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen über den 10.01.2021 hinaus bis zunächst 31.01.2021 zu verlängern und teilweise wesentlich zu verschärfen (<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-6-januar-2021/>).

Gegenüber dem Vortag sind laut heutiger Mitteilung des Robert-Koch-Institutes bundesweit 31.849 Neuinfektionen und 1.188 Todesfälle zu verzeichnen (https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/). Die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner liegt sowohl bundesweit als auch in Bayern bei 136,5 Einwohner. Der für die Stadt Landshut heute gemeldete Inzidenzwert von 220,7 Einwohnern überschreitet den bundes- bzw. landesweiten Inzidenzwert signifikant. Dabei besteht Grund zu der Annahme, dass die tatsächlichen Inzidenzwerte deutlich höher liegen. Das Robert-Koch-Institut weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

„Während der Weihnachtsfeiertage, zum Jahreswechsel und an den umgebenden Tagen ist bei der Interpretation der Fallzahlen zu beachten, dass zum einen weist weniger Personen einen Arzt aufsuchen, dadurch werden weniger Proben genommen und weniger Laboruntersuchungen durchgeführt. Die führt dazu, dass weniger Erregernachweise an die zuständigen Gesundheitsämter gemeldet werden. Zum anderen kann es sein, dass nicht alle Gesundheitsämter und zuständigen Landesbehörden an allen Tagen an das RKI übermitteln.“

Im Fall der Stadt Landshut ist dabei die heutige Meldung des Staatlichen Gesundheitsamtes Landshut besonders zu berücksichtigen, wonach auf örtlicher Ebene alleine in einem Seniorenwohnheim weitere 66 positive Befunde unter den Bewohnern, die allein einem Inzidenzwert von knapp 90 Einwohnern pro 100.000 Einwohner entsprechen und weitere 15 unter den Bediensteten in dieser Einrichtung zu verzeichnen sind. Hinzu kommt auch ein diffuses Infektionsgeschehen, also zahlreiche Einzelmeldungen in den letzten Tagen. Es ist davon auszugehen, dass der Inzidenzwert in der Stadt Landshut von heute 220,7 Einwohner pro 100.000 Einwohner schon in Bälde noch weiter ansteigen wird.

Die Verlängerung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis 31.01.2021 ist dem erwarteten weiteren Infektionsgeschehen in der Stadt Landshut geschuldet. Dass der Zeitraum über die Geltungszeit der 11. BayIfSMV bis 10.01.2021 (vgl. § 29 Abs. 1 11. BayIfSMV) hinausreicht, ist unschädlich, weil mit einer Verlängerung der Rechtsverordnung bis Ende Januar 2021 zu rechnen ist und keine weniger belastenden Direktiven zur Anwendung der §§ 28 ff. IfSG durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu erwarten sind. Im Übrigen werden die Maßnahmen – einem dem allgemeinen Sicherheitsrecht geschuldeten Rechtsgedanken entsprechend (vgl. Art. 8 Abs. 3 LStVG) – sofort beendet, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

3. Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung tritt am 11.01.2021, 00:00 Uhr in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) und den **Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).

- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, 08.01.2021

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Vollzug der Infektionsschutzgesetze; Verlängerung der Allgemeinverfügung der Stadt Landshut zur Bekämpfung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 durch Anordnung von weitergehenden infektionsschutzrechtlichen Maßnahmen bei einer deutlich erhöhten 7-Tage-Inzidenz

Die Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

- I. In Abänderung der Allgemeinverfügung vom 28.12.2020 (ABl. Nr. 55, S. 442 ff.) erhält deren Ziffer VII. folgende neue Fassung:

Die Wirksamkeit der Allgemeinverfügung endet am 31.01.2021, 24:00 Uhr.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung vom 11.01.2021, 00.00 Uhr in Kraft.

Hinweise:

1. Gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG haben Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung (vgl. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO).
2. Nach § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt ordnungswidrig, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 25.000 € geahndet werden (§ 73 Abs. 2 IfSG).

Gründe:

I.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG, welcher sich aktuell noch immer im gesamten Bundesgebiet und auch im Stadtgebiet Landshut massiv verbreitet. In der Stadt Landshut sind aktuell zahlreiche Personen nachweislich mit dem vorgenannten Virus infiziert. Zudem mussten in der Vergangenheit bereits mehrere Todesfälle verzeichnet werden.

Zwischenzeitlich ist die 7-Tage-Inzidenz/100.000 EW in der Stadt Landshut ausweislich der Angaben des Robert-Koch-Instituts (RKI) wieder erheblich auf 220,7 EW (Stand: 08.01.2021, 00:00 Uhr) gestiegen.

Die seitens der Stadt Landshut in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde erlassene Allgemeinverfügung vom 28.12.2020 verliert mit Ablauf des 10.01.2021 ihre Gültigkeit. Deshalb war die Verlängerung der vorgenannten Allgemeinverfügung erforderlich.

II.

1. Zuständigkeit

Die Stadt Landshut ist in ihrer Eigenschaft als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 9 Abs. 1 Satz 1 GO) nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 IfSG i. V. m §§ 26 11. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 ZustV sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG örtlich zuständig.

2. Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die Anordnungen in der Allgemeinverfügung vom 28.12.2020 (ABl. Nr. 55, S. 442 ff.) ist §§ 28 Abs. 1 Satz 1 und 2, 28 a Abs. 1 Nr. 2 IfSG i.V.m. § 25 der 11. BayIfSMV.

Nach dieser Rechtsvorschrift trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, insbesondere die in § 28a Abs. 1 und in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten, soweit und solange dies zu Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt wurden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war.

Die die bundesrechtlichen Rechtsvorschriften konkretisierenden Regelungen sind in § 25 der 11. BayIfSMV enthalten, die am 16.12.2020 in Kraft getreten ist (§ 29 Abs. 1 11. BayIfSMV).

Die Voraussetzungen, unter denen die Allgemeinverfügung vom 28.12.2020 (ABl. Nr. 55, S. 442 ff.) erlassen worden ist, sind weiterhin rechtlich maßgeblich und liegen tatsächlich noch immer vor. Auf die Begründung dieser Allgemeinverfügung wird deshalb zur Vermeidung von Wiederholungen ausdrücklich Bezug genommen.

Den mit der vorgenannten Allgemeinverfügung vom 28.12.2020 erlassenen weitergehenden Anordnungen kommt auch nach fachlicher Einschätzung des Staatlichen Gesundheitsamtes Landshut unverändert hohe Bedeutung zu. Die Fallzahlen der 7-Tages-Inzidenz bewegen sich nach wie vor auf hohem Niveau über dem Landesdurchschnitt. Die bereits mit der vorgenannten Allgemeinverfügung angeordneten Beschränkungen sind daher weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen, um der Ausbreitung der neuartigen Viruserkrankung entgegenzuwirken und waren aufgrund der zeitlichen Befristung der Allgemeinverfügung zu verlängern.

Das Infektionsgeschehen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 hält bundes- und landesweit an. Die seit 16.12.2020 wirksamen Regelungen („Lockdown“) haben noch keine nachhaltige Trendwende zum Besseren bewirkt. Es findet ein weiterer Anstieg der Belastung des öffentlichen Gesundheitssystems statt. In den jetzigen Wintermonaten muss eine saisonal begünstigte Virusausbreitung erwartet werden. Die Eigenschaften einer sich seit geraumer Zeit ausbreitenden, möglicherweise noch ansteckenderen Mutation des Coronavirus SARS-CoV-2 ist besorgniserregend (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Virusvariante_Grossbritannien.html). Die am 27.12.2020 in Angriff genommenen Schutzimpfungen haben auf breiter Ebene noch keinen Erfolg.

Die Bayerische Staatsregierung hat sich deshalb auf der Grundlage des von der Bundeskanzlerin und der Regierungschefs und Regierungschefinnen der Länder am 05.01.2021 gefassten Beschlusses (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/997532/1834306/75346aa9bba1050fec8025b18a4bb1a3/2021-01-05-beschluss-mpk-data.pdf?download=1>) dafür entschieden, die derzeit geltenden infektionsschutzrechtlichen Regelungen über den 10.01.2021 hinaus bis zunächst 31.01.2021 zu verlängern und teilweise wesentlich zu verschärfen (<https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-6-januar-2021/>).

Gegenüber dem Vortag sind laut heutiger Mitteilung des Robert-Koch-Institutes bundesweit 31.849 Neuinfektionen und 1.188 Todesfälle zu verzeichnen (https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/). Die 7-Tage-Inzidenz pro 100.000 Einwohner liegt sowohl bundesweit als auch in Bayern bei 136,5 Einwohner. Der für die Stadt Landshut heute gemeldete Inzidenzwert von 220,7 Einwohnern überschreitet den bundes- bzw. landesweiten Inzidenzwert signifikant. Dabei besteht Grund zu der Annahme, dass die tatsächlichen Inzidenzwerte deutlich höher liegen. Das Robert-Koch-Institut weist in diesem Zusammenhang auf Folgendes hin:

„Während der Weihnachtsfeiertage, zum Jahreswechsel und an den umgebenden Tagen ist bei der Interpretation der Fallzahlen zu beachten, dass zum einen weist weniger Personen einen Arzt aufsuchen, dadurch werden weniger Proben genommen und weniger Laboruntersuchungen durchgeführt. Die führt dazu, dass weniger Erregernachweise an die zuständigen Gesundheitsämter gemeldet werden. Zum anderen kann es sein, dass nicht alle Gesundheitsämter und zuständigen Landesbehörden an allen Tagen an das RKI übermitteln.“

Im Fall der Stadt Landshut ist dabei die heutige Meldung des Staatlichen Gesundheitsamtes Landshut besonders zu berücksichtigen, wonach auf örtlicher Ebene alleine in einem Seniorenwohnheim weitere 66 positive Befunde unter den Bewohnern, die allein einem Inzidenzwert von knapp 90 Einwohnern pro 100.000 Einwohner entsprechen und weitere 15 unter den Bediensteten in dieser Einrichtung zu verzeichnen sind. Hinzu kommt auch ein diffuses Infektionsgeschehen, also zahlreiche Einzelmeldungen in den letzten Tagen. Es ist davon auszugehen, dass der Inzidenzwert in der Stadt Landshut von heute 220,7 Einwohner pro 100.000 Einwohner schon in Bälde noch weiter ansteigen wird.

Der in der Stadt Landshut zu verzeichnende Inzidenzwert liegt weit über dem nach § 28a Abs. 3 IfSG maßgeblichen Schwellenwert von 50 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner, bei dem abgestimmte, umfassende und auf eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens abzielende Schutzmaßnahmen anzustreben sind. Die mit Allgemeinverfügung vom 28.12.2020 festgesetzten weitergehenden Anordnungen sind zu einer effektiven Eindämmung der Infektionen auf örtlicher Ebene deshalb auch weiterhin geeignet, erforderlich und angemessen.

Die Verlängerung der Wirksamkeit der Allgemeinverfügung bis 31.01.2021 ist dem erwarteten weiteren Infektionsgeschehen in der Stadt Landshut geschuldet. Dass der Zeitraum über die Geltungszeit der 11. BayIfSMV bis 10.01.2021 (vgl. § 29 Abs. 1 11. BayIfSMV) hinausreicht, ist unschädlich, weil mit einer Verlängerung der Rechtsverordnung bis Ende Januar 2021 zu rechnen ist und keine weniger belastenden Direktiven zur Anwendung der §§ 28 ff. IfSG durch die zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu erwarten sind. Im Übrigen werden die Maßnahmen – einem dem allgemeinen Sicherheitsrecht geschuldeten Rechtsgedanken entsprechend (vgl. Art. 8 Abs. 3 LStVG) – sofort beendet, wenn ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.

3. Wirksamkeit

Die Allgemeinverfügung tritt am 11.01.2021, 00:00 Uhr in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Um ein weiteres Ansteigen der Infektionszahlen zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Es handelt sich vorliegend um eine besondere eilbedürftige Maßnahme der Gefahrenabwehr.

Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig ist (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Vorliegend ist die Bekanntgabe an die Beteiligten unzulässig, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Landshut) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten. (Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt).
- Rechtsbehelfe gegen diese Anordnung haben nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Hiergegen kann beim Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, nach § 80 Abs. 5 VwGO ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung gestellt werden.

Landshut, 08.01.2021

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Herausgegeben von der Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut
Verantwortlich für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser der Bekanntmachung.